

I.

**Gesetz zur Aenderung des Gesetzes,
betreffend die Unterstützung von Familien
in den Dienst eingetretener Mannschaften,
vom 28. Februar 1888 (RGBl. S. 59).**

Vom 4. August 1914 (RGBl. S. 332).

§ 1. In dem Gesetze, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, vom 28. Februar 1888 erhält:

1. § 1 Satz 2 folgende Fassung:

Das Gleiche gilt bezüglich der Familien derjenigen Mannschaften, welche zur Disposition der Truppen- (Marine-) Teile beurlaubt sind, derjenigen Mannschaften, welche das wehrpflichtige Alter überschritten haben und freiwillig in den Dienst eintreten, sowie des Unterpersonals der freiwilligen Krankenpflege.¹⁾

2. § 2 Abs. 1 folgenden Zusatz:

c) dessen uneheliche Kinder, insofern seine Verpflichtung als Vater zur Gewährung des Unterhalts festgestellt ist.

3. § 2 Abs. 3 folgende Fassung:

Entfernteren Verwandten und geschiedenen Ehefrauen steht ein solcher Unterstützungsanspruch nicht zu²⁾.

4. § 5 Abs. 1 folgende Fassung:

„Die Unterstützungen sollen mindestens betragen:

a) für die Ehefrau im Mai, Juni, Juli, August,

¹⁾ Das Fettgedruckte ist neu.

²⁾ Hier fiel die Bestimmung für die unehelichen Kinder fort, die jetzt mit in die Unterstützung einbezogen sind, sofern sie Unterhaltsansprüche haben.